

§ 4: Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht

I. Täter- und Tatstrafrecht

Das allgemeine Strafrecht wird in der Regel mit dem Begriff Tatstrafrecht umschrieben. Gemeint ist damit, dass der strafrechtliche Vorwurf nicht an die Persönlichkeit des Handelnden anknüpft, sondern an die begangene Tat. Die Feststellung des Tatvorwurfs erfolgt dabei grundsätzlich unabhängig von Eigenschaften des Individuums. Diese werden neben der Schwere der Straftat erst im Rahmen der Prüfung des Schuldvorwurfs und bei der Festsetzung des Strafmaßes relevant. Die Extremform eines Gegenmodells des Täterstrafrechts würde demgegenüber spezialpräventive Gesichtspunkte ins Zentrum der Betrachtungen rücken und Personen wegen der ihr zugeschriebenen Gefährlichkeit strafrechtlich belangen. Die Tat als Anlass der Bestrafung würde dabei in den Hintergrund rücken.

Das Jugendstrafrecht trägt sowohl Elemente des Tatstrafrechts als auch des Täterstrafrechts in sich. Es handelt sich insoweit um Tatstrafrecht, als seine Anwendbarkeit die Begehung einer Straftat voraussetzt. Anders als bei einem Jugendwohlfahrtsmodell, dessen zum Teil eingriffsintensive Maßnahmen auch ohne konkreten Tatvorwurf aufgrund von Gefahren für das Wohl des jungen Menschen und der Förderung seiner Entwicklung angewendet werden können, ist im Jugendstrafrecht die zur Last gelegte Tat in einem rechtstaatlichen Verfahren nachzuweisen.

Ist dieser Nachweis jedoch gelungen, so weicht die Bestimmung der Rechtsfolgen im JGG erheblich von der des allgemeinen Strafrechts ab. Als Folge dessen ist das Jugendstrafrecht auch als Täterstrafrecht zu charakterisieren (dazu *Janssen JA 2020, 854 [855]*). Bereits die im StGB und in anderen Strafgesetzen vorgegebenen Strafrahmen finden im JGG gem. § 18 Abs. 1 S. 3 keine Anwendung. Zudem steht sowohl im Verfahren wie auch bei der Wahl der Rechtsfolgenbemessung die Täterpersönlichkeit im Mittelpunkt. Hintergrund dieses personalen Bezugspunktes ist es, zwecks künftigen Legalverhaltens die bestmögliche Einwirkung auf Jugendliche und Heranwachsende zu erreichen. Außerdem sollen dadurch diejenigen Maßnahmen ergriffen werden, die dem jeweiligen Entwicklungsstand und den konkreten sozialen Gegebenheiten angemessen sind. Dabei ist das übergeordnete Prinzip der jugendstrafrechtlichen Reaktionen der Erziehungsgedanke.

II. Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht

Der Erziehungsgedanke ist das prägende Prinzip des JGG. Sowohl Verfahrensablauf als auch Rechtsfolgen sind hieran auszurichten. Das Jugendstrafrecht soll durch erzieherische Einwirkung auf den jungen Menschen dazu dienen, ihm ein Leben ohne erneute Straftatenbegehung zu ermöglichen (§ 2 Abs. 1 JGG).

Der Leitgedanke des JGG ist jedoch vielseitigen Bedenken ausgesetzt. Dabei erscheint es zunächst fraglich, ob ein Erziehungspostulat ohne ein bestehendes einheitliches Konzept aufgestellt werden kann. Vorstellungen über eine „richtige“ Erziehung weichen erheblich voneinander ab. So könnten etwa die ursprüngliche Sichtweise „Erziehung durch Strafe“ genauso wie moderne Bildungskonzepte Grundlage für jugendstrafrechtliche Entscheidungen sein. Zudem kollidiert eine Erziehung minderjähriger Personen durch den Staat mit dem elterlichen Erziehungsrecht gem. Art. 6 GG. Inwieweit sich gravierende Erziehungsmängel, die einen staatlichen Eingriff rechtfertigen können, bereits in der Begehung ggf. leichter Straftaten zeigen sollen, ist höchst fraglich.

Auch bei der theoretischen Betrachtung der Ausrichtung des JGG darf die jugendstrafrechtliche Praxis nicht vergessen werden. Ambitionierte Erziehung findet nicht annähernd in dem Umfang statt, wie es das JGG voraussetzt. Gerade im Jugendstrafvollzug und noch mehr im Jugendarrest bestehen hier erhebliche Defizite. Auch ambulante Maßnahmen stehen nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung.

Die mit dem Erziehungsgedanken verbundene Orientierung an der Täterpersönlichkeit birgt zudem die Gefahr, dass die Belastungen durch jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen höher sein können als solche durch das allgemeine Strafrecht. Das Schuld- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das die strafrechtliche Reaktion begrenzen, drohen durch einen missverstandenen Erziehungsaktionismus ihr begrenzendes Potenzial zu verlieren.

Trotz der Bedenken ist an dem Erziehungsgedanken im Grundsatz festzuhalten. Er ist richtig verstanden so zu interpretieren, dass das Wohl des Jugendlichen Leitmaßstab der jugendstrafrechtlichen Entscheidung sein muss. So sind sowohl repressive als auch vor allem generalpräventive Erwägungen nachrangig bzw. vollständig untersagt. Das dem Strafrecht nach heute überwiegendem Verständnis immanente Ziel der Verhinderung zukünftiger Straftaten ist daher durch die Förderung des Jugendlichen und seiner Teilhabechancen zu erreichen.

Literaturhinweis

Streng Jugendstrafrecht, 5. Auflage 2020, § 1 Rn. 15–23

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Ist ein Täterstrafrecht im Jugendstrafrecht legitimierbar?
- II. Wie vertragen sich situative Prävention und Erziehungsgedanke?